Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1493

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG)

— Drucksache IV/1312 —

A. Bericht des Abgeordneten Müller (Remscheid) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1312 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Oktober 1963

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann	**Müller (Remscheid)**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/1493*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG)

— Drucksache IV/1312 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:
	01. In § 87 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und § 86 sind" ersetzt durch das Wort „ist".
1. In § 95 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „9" durch die Zahl „12" ersetzt.	1. unverändert
2. § 143 f *wird wie folgt geändert:*	2. **In** § 143 f Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „in einer arbeiterrenten- und" ersetzt durch die Worte „als Arbeiter in einer".
a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „in einer arbeiterrenten- und" ersetzt durch die Worte „als Arbeiter in einer".	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte ", für die Lohnzahlungspflicht besteht" gestrichen.	
3. § 143 g erhält folgende Fassung:	3. unverändert
„§ 143 g	
(1) Das Schlechtwettergeld wird für jeden Ausfalltag gewährt. Es bemißt sich je Ausfalltag	
1. nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in der Arbeitsstunde erzielt hätte (Stundenlohn) und	

Entwurf

2. nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer am Ausfalltage regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet hätte (Ausfallstunden).

Die Zeit einer Beschäftigung nach § 143 e Abs. 3 ist von den nach Satz 2 Nr. 2 maßgebenden Ausfallstunden abzusetzen.

(2) Bei Arbeitnehmern, die für den Ausfalltag ohne den Arbeitsausfall Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten würden, tritt an die Stelle des Stundenlohnes im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1

1. das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt hat, oder,

2. sofern das Ende dieses Lohnabrechnungszeitraumes mit Leistungslohn vor mehr als sechs Monaten vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit liegt oder der Arbeitnehmer bisher noch keinen Leistungslohn im Betrieb erzielt hat, das Arbeitsentgelt, das Arbeitnehmer des Betriebes im Leistungslohn bei gleichartiger Arbeit in der Arbeitsstunde zu erzielen pflegen.

Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Änderungen der Berechnungsgrundlage des Leistungslohns, die nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

(3) Das Schlechtwettergeld wird nach vier Leistungsgruppen gewährt. Es richtet sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppe I nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle und erhöht sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppen II bis IV je Ausfallstunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 um den Betrag, der sich ergibt, wenn in der Leistungsgruppe II der einfache, in der Leistungsgruppe III der zweifache und in der Leistungsgruppe IV der dreifache Familienzuschlag nach § 90 Abs. 10 Satz 2 durch die Zahl der Arbeitsstunden geteilt wird, die der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet hätte.

(4) Einkommen, das der Arbeitnehmer aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit am Ausfalltage erzielt oder für den Ausfalltag zu beanspruchen hat, ist auf das Schlechtwettergeld zur Hälfte anzurechnen, soweit es nach Abzug von Werbungskosten den Betrag von 2,40 Deutsche Mark für den Ausfalltag übersteigt. Dies gilt nicht für Einkommen aus einer Beschäftigung nach § 143 e Abs. 3.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse den Personenkreis der einzelnen Leistungsgruppen. Er kann die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerlichen Vorschriften vornehmen."	
4. § 143 i *wird gestrichen.*	4. § 143 i **erhält folgende Fassung:**
	„§ 143 i
	(1) In der Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger für die Dauer des Bezugs von Schlechtwettergeld erhalten.
	(2) Die Krankenkassen erhalten von der Bundesanstalt zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Pauschbetrag, dessen Höhe der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung festsetzt."
5. § 150 wird wie folgt geändert und ergänzt:	5. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „9" durch die Zahl „12", die Zahl „30" durch die Zahl „40" und die Zahl „36" durch die Zahl „48" ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „30" durch die Zahl „40", die Zahl „36" durch die Zahl „48" und die Zahl „15" durch die Zahl „20" ersetzt.	
c) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „15" durch die Zahl „20" ersetzt.	
d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „18" durch die Zahl „24" ersetzt.	
e) Als Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 4 genannten Einkünfte nicht als Einkommen gelten."	
6. In § 209 werden die Worte „§ 143 g Abs. 3" ersetzt durch die Worte „§ 143 g Abs. 5"; hinter „§ 149 Abs. 6," wird eingefügt „§ 150 Abs. 5,".	6. unverändert
7. In § 216 Nr. 3 werden hinter den Worten „§ 143 m" die Worte „Abs. 1" gestrichen.	7. unverändert
Artikel II	Artikel II
(1) Ist die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe überwiegend nach einem Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bemessen worden oder zu bemessen, so ist auf Antrag abweichend von § 148 AVAVG als Bemessungsentgelt das	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das sich ergeben würde, wenn dem Arbeitslosen Arbeitsentgelt nach den tariflichen Vorschriften gewährt worden wäre, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes galten. Soweit eine tarifliche Regelung fehlt, ist das übliche Arbeitsentgelt maßgebend. Ist der Berechnung des Bemessungsentgelts ein für die Beitragsberechnung maßgebliches Arbeitsentgelt zugrunde gelegt worden oder zugrunde zu legen, so richtet sich die Unterstützung nach dem Arbeitsentgelt, das für die Beitragsberechnung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betracht gekommen wäre.	
(2) Der Antrag wirkt drei Monate zurück, jedoch nicht über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus.	
	Artikel IIa
	Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 143 i Abs. 2 AVAVG bleibt die Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 i AVAVG) vom 15. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 338) in Kraft.
Artikel III	Artikel III
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel IV	Artikel IV
Dieses Gesetz tritt *am Tage nach seiner Verkündung* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. November 1963** in Kraft.

Entwurf

Anlage
zu § 143 g Abs. 3 (Schlechtwettergeld)

Das Schlechtwettergeld beträgt				Das Schlechtwettergeld beträgt			
bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2) von bis DM		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfallstunde DM	bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2) von bis DM		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfallstunde DM
1		2	3	1		2	3
1,01	1,10	60	—,54	3,51	3,60	49	1,46
1,11	1,20	60	—,57	3,61	3,70	48	1,49
1,21	1,30	60	—,60	3,71	3,80	47 oder 46	1,53
1,31	1,40	60	—,65	3,81	3,90	45	1,56
1,41	1,50	60	—,68	3,91	4,—	44	1,60
1,51	1,60	60	—,72	4,01	4,10	43	1,64
1,61	1,70	60	—,75	4,11	4,20	42	1,68
1,71	1,80	60	—,79	4,21	4,30	41	1,72
1,81	1,90	60	—,83	4,31	4,40	40	1,76
1,91	2,—	60	—,88	4,41	4,60	39	1,80
2,01	2,10	60	—,92	4,61	4,70	38	1,85
2,11	2,20	60	—,95	4,71	4,80	37	1,90
2,21	2,30	60	—,99	4,81	4,90	36	1,95
2,31	2,40	60	1,02	4,91	5,10	35	2,01
2,41	2,50	60	1,06	5,11	5,20	34	2,07
2,51	2,60	60	1,11	5,21	5,40	33	2,13
2,61	2,70	60	1,14	5,41	5,60	32	2,20
2,71	2,80	60	1,18	5,61	5,80	31	2,27
2,81	2,90	60	1,21	5,81	6,—	30	2,34
2,91	3,—	59	1,25	6,01	6,20	29	2,42
3,01	3,10	58 oder 57	1,28	6,21	6,40	28	2,51
3,11	3,20	56 oder 55	1,32	6,41	6,70	27	2,60
3,21	3,30	54 oder 53	1,36	6,71	6,90	26	2,70
3,31	3,40	52	1,39	6,91	und	25	2,81
3,41	3,50	51 oder 50	1,43		mehr		

Übersteigt die nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit die in Spalte 2 der Tabelle bei dem Arbeitsentgelt nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 (Spalte 1) angegebene wöchentliche Arbeitszeit, so ist als Schlechtwettergeld nicht der für das Arbeitsentgelt vorgesehene Betrag, sondern der für die maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit vorgesehene höchste Betrag der Tabelle zu gewähren.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Anlage
zu § 143 g Abs. 3 (Schlechtwettergeld)

Das Schlechtwettergeld beträgt				Das Schlechtwettergeld beträgt			
bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2) von bis DM		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfallstunde DM	bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2) von bis DM		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfallstunde DM
1		2	3	1		2	3
1,01	1,10	60	—,59	3,51	3,60	49	1,61
1,11	1,20	60	—,63	3,61	3,70	48	1,64
1,21	1,30	60	—,66	3,71	3,80	47 oder 46	1,68
1,31	1,40	60	—,72	3,81	3,90	45	1,72
1,41	1,50	60	—,75	3,91	4,—	44	1,76
1,51	1,60	60	—,79	4,01	4,10	43	1,80
1,61	1,70	60	—,83	4,11	4,20	42	1,85
1,71	1,80	60	—,87	4,21	4,30	41	1,89
1,81	1,90	60	—,91	4,31	4,40	40	1,94
1,91	2,—	60	—,97	4,41	4,60	39	1,98
2,01	2,10	60	1,01	4,61	4,70	38	2,04
2,11	2,20	60	1,05	4,71	4,80	37	2,09
2,21	2,30	60	1,09	4,81	4,90	36	2,15
2,31	2,40	60	1,12	4,91	5,10	35	2,21
2,41	2,50	60	1,17	5,11	5,20	34	2,28
2,51	2,60	60	1,22	5,21	5,40	33	2,34
2,61	2,70	60	1,25	5,41	5,60	32	2,42
2,71	2,80	60	1,30	5,61	5,80	31	2,50
2,81	2,90	60	1,33	5,81	6,—	30	2,57
2,91	3,—	59	1,38	6,01	6,20	29	2,66
3,01	3,10	58 oder 57	1,41	6,21	6,40	28	2,76
3,11	3,20	56 oder 55	1,45	6,41	6,70	27	2,86
3,21	3,30	54 oder 53	1,50	6,71	6,90	26	2,97
3,31	3,40	52	1,53	6,91	und	25	3,09
3,41	3,50	51 oder 50	1,57		mehr		

Übersteigt die nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit die in Spalte 2 der Tabelle bei dem Arbeitsentgelt nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 (Spalte 1) angegebene wöchentliche Arbeitszeit, so ist als Schlechtwettergeld nicht der für das Arbeitsentgelt vorgesehene Betrag, sondern der für die maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit vorgesehene höchste Betrag der Tabelle zu gewähren.